

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 130 -

Nr. 17

Dingolfing, 23. April

2026

Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 19. März 2026, vom 20. März 2026 und vom 26. März 2026

Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 19.03.2026, vom 20.03.2026 und vom 26.03.2026

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 bis 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, §§ 11 – 16 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit in der Fassung vom 20.12.2005 sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 19.03.2026 (Festlegung der Überwachungszone im Landkreis Dingolfing-Landau bezüglich des Ausbruchs der New-Castle-Disease im Landkreis Landshut), veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau vom 19.03.2026, wird hiermit aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 20.03.2026 (Festlegung der Überwachungszone im Landkreis Dingolfing-Landau bezüglich des Ausbruchs der New-Castle-Disease im Landkreis Rottal-Inn), veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau vom 20.03.2026, wird hiermit aufgehoben.
3. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 26.03.2026 (Festlegung der Überwachungszone im Landkreis Dingolfing-Landau bezüglich des Ausbruchs der New-Castle-Disease im Landkreis Rottal-Inn), veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau vom 26.03.2026, wird **mit Wirkung zum 26.04.2026** aufgehoben.
4. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen gemäß der Ziffern 1, 2 und 3 wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Dingolfing-Landau als bekannt gegeben.
6. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 30.03.2026, vom 10.04.2026 und vom 17.04.2026 zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit bleiben weiterhin bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die einzelnen Überwachungszone der Allgemeinverfügungen überschneiden. Die angeordneten Maßnahmen innerhalb der jeweiligen Überwachungszone bleiben so lange bestehen, bis die jeweilige Allgemeinverfügung aufgehoben wird.

2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei Frau Balzer im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmernummer 144, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden.

Dingolfing, den 23.04.2026

Schmid
Oberregierungsrat

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumeder
Landrat